

Beschlussvorlage

029/2022

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
14.02.2022	Kreisausschuss	öffentlich	beratend
09.03.2022	Kreistag	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung; Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Bad Dürkheim wird, wie in der Vorlage dargestellt, beschlossen.

Finanzielle Auswirkung: Ja Nein

Leistungsbezeichnung:	
Produktsachkonto:	
Investitionsmaßnahme/Projekt:	
Haushaltsansatz:	
Noch verfügbar:	
Bemerkungen:	

Bad Dürkheim, 10.02.2022

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Seit Inkrafttreten des novellierten Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) am 30. Dezember 2020 erhalten die vormals als Kreisfeuerwehrensprekture und Kreisfeuerwehrensprektureinnen benannten Funktionen die Bezeichnung Brand- und Katastrophenschutzinsprekture bzw. Brand- und Katastrophenschutzinsprekturein. Die Hauptsatzung des Landkreises ist dementsprechend redaktionell zu ändern.

Der Landkreis hat zum 01. Februar 2022 einen hauptamtlichen Brand- und Katastrophenschutzinsprekture eingestellt. Der hauptamtliche Brand- und Katastrophenschutzinsprekture hat einen oder mehrere ehrenamtliche Stellvertreter, dies wurde in die Hauptsatzung des Landkreises neu aufgenommen.

Text der entsprechenden Änderung/Erweiterung der Hauptsatzung:

§ 12

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

(1) Die Entschädigung und Reisekostenvergütung des Brand- und Katastrophenschutzinsprekture, seiner Stellvertreter sowie des Kreisfeuerwehrobmanns, der Kreisausbilder, und des Kreisjugendfeuerwehrwarts erfolgt nach den Bestimmungen der Feuerwehrensentschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. Seite 85) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Brand- und Katastrophenschutzinsprekture besteht aus einem Grundbetrag in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes zuzüglich des jeweiligen Zuschlages für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit und Werkfeuerwehr.

(3) Der Landkreis Bad Dürkheim hat zum 01.02.2022 einen hauptamtlichen Brand- und Katastrophenschutzinsprekture eingestellt. Er hat einen oder mehrere ehrenamtliche Stellvertreter, die jeweils permanent einen Teil der Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzinsprekture wahrnehmen. Die Vergütung des hauptamtlichen Brand- und Katastrophenschutzinsprekture erfolgt gemäß dem Landesbesoldungsgesetz Rheinland-Pfalz, bzw. der entsprechenden Tariflichen Regelungen.

(4) Die ständigen Vertreter des Brand- und Katastrophenschutzinsprekture erhalten zu je gleichen Teilen eine Aufwandsentschädigung, die insgesamt der Aufwandsentschädigung des Brand- und Katastrophenschutzinsprekture entspricht.

(5) Nimmt einer der stellvertretenden Brand- und Katastrophenschutzinsprekture als ständiger Vertreter die Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzinsprekture voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher

Seite 3 Beschlussvorlage **029/2022**

Höhe wie der Brand- und Katastrophenschutzinspekteur. Diese ist für jeden Tag in Form eines Dreißigstel des Monatsbetrags der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 zu berechnen. Eine nach Absatz 4 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen. Der Entwurf der Änderungssatzung der Hauptsatzung des Landkreises Bad Dürkheim ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

Die Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung bedarf gem. § 18 Abs.2 LKO der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages.

Anlage:

Satzung des Landkreises Bad Dürkheim vom 09. März 2022 zur Änderung der Hauptsatzung

Bankverbindungen: